

## §. 23. Geschichtliche Darstellung der revidirten Eigentumsordnung.

Das von der königlichen Regierung zu Minden nach mannigfachen Vorbereitungen und langjährigen Diskussionen entworfene neue Gesetz für die Bauern hatten Titel und Form einer revidierten Eigentumsordnung. Und da es wenig Erfreuliches bietet, so ist es gut, dass dasselbe nicht ins Leben getreten, sondern als Entwurf in den Akten geblieben ist. – Die Verfasser haben sich weder zu einer freisinnigen Ansicht von den Ständen und Klassen des Volkes, noch zu wissenschaftlichen Prinzipien über die verschiedenen Rechtsverhältnisse der Bauern erheben können. Im Wesentlichen folgen sie dem Geist, System und Plan des alten Gesetzes. Mannigfache Erfahrungen, Sammlungen von Präjudizien, Entscheidungen der Gesetz-Kommission und Autoritäten der Schriftsteller, geben nur ein grösseres Detail, vervollständigen die Kapitel, schneiden Kontroversen ab, und das Ganze wird in zeitgemässer Form gerundet. – Der gute Wille, den Bauern einige Erleichterungen zu gewähren, spricht sich zwar hier und da aus, aber nur so schwach und leise, dass wir das Übergewicht und den Widerstand der Gutsherren keinen Augenblick verkennen. Dagegen treten alle verrosteten Vorurteile, schiefe Ansichten, und die Härte des Leibeigentums wieder frisch und neu ausstaffiert hervor. (Die hemmenden Ursachen und die Entschuldigungsgründe enthält zum Teil der Bericht der Kriegs- und Domänen-Kammer).

Man ahndete zwar allgemeine Grundlagen eines Colonat- und Meierrechts, und strebte nach einem gleichmässigen festen Recht des Bauernstandes. Indem aber die Gewalt, welche die Leibeigenschaft gewährte, den Gutsherren am meisten zusagte, erzwangen sie es, in ihr die divergierende Bildungswege der verschiedenen Klassen der Bauern gewaltsam zu konzentrieren. Das Bauernrecht bietet nur Modifikationen, und einige wenige Beschränkungen des Leibeigentums. Die Leibeigenen stehen daher an der Spitze aller bäuerlichen Klassen. Das Eigentumsrecht ist eine durchgreifende Norm geblieben.

Die privatrechtlichen Institute der Bauern erscheinen daher in verkümmelter, verkrüppelter Gestalt. Sie sind nur Zugabe der Gutsherrlichen strengen Rechte und Kontrolle. Sie sind Werkzeuge in der Hand des Gutsherrn, um den Bauer zum willenlosen Sklaven zu machen. Der Gutsherr bestimmt Brautschätze und Leibzuchten, überall hat er die Hand im Spiel, nirgends ist dem Bauer eine freie Disposition und eine Selbständigkeit gestattet.

### I. Die Eigenbehörigen.

1.) In ihrem persönlichen Zustand hat sich nicht geändert. Sie können nach wie vor veräussert werden. Nur ist Kapitel 2. §. 2. hinzugefügt: «insofern durch die Abtretung an Andere die Verpflichtungen des Eigenbehörigen nicht erschwert werden.» Wenn aber der neue Herr etwa zwei Meilen entfernter wohnt, und der Bauer soviel weiter seine Gefälle transportieren muss, so soll dieses für keine Erschwerung gerechnet werden. – Das Freikaufgeld wird nach der willkürlichen Forderung des Leibherrn gedungen. Der Entwurf sagt: nach gütlicher Einigung, und bestimmt eventuell zehn Prozent sowohl vom Brautschatz, als vom erworbenen Vermögen. Hat der Leibeigene keine hundert im Vermögen, so muss er 10 Taler bezahlen, und wenn er auch diese nicht hat, muss er sich zu einem zweijährigen Zwangsdienst entschliessen. Wir erinnern uns aus dem Vorherigen, woher dieser humane Ausweg rührte. Einen Fortschritt der Zeit können wir gewiss nicht darin erblicken.

2.) «Eigenbehörige Güter werden diejenigen genannt, welche in dem Obereigentum des Gutsherrn stehen, und deren Besitzer nebst ihre Geblüte zugleich für ihre Person dem Gutsherrn so lange eigentümlich unterworfen sind, bis sie von demselben frei gelassen werden.» (Kapitel 3, §. 1.) Das zehnte Kapitel hat die Überschrift erhalten: « Vom Recht des Eigentumsherrn, und vom recht des Eigenbehörigen über die Stätte». Der konfuse §. 1. lautet jetzt so: «Dem Eigentumsherrn kommt das Grundeigentum über die Stätte zu, dem Eigenbehörigen aber nur der erbliche Niessbrauch gegen eine bestimmte Abgabe und Dienstleistung, für sich und sein Geblüt, in so weit solches die Eigentumsrechte verstaten.» Dort war von einem Obereigentum die Rede; hier wird wieder alles auf Schrauben gestellt.

3.) Wiewohl nun nach dem 8. Kapitel der Besitzer auch über die Nutzungen keineswegs vollständig disponieren kann und, wenn er stirbt, der Gutsherr den Nachlass für sein Eigentum erklärt, so hindert dieses doch keineswegs, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft als Rechtsverhältnis der Eigenbehörigen anzuerkennen, und im 11 Kapitel 1. §. zu bestimmen, dass dem überlebenden Ehegatten, nach Abzug des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalls der ganze Nachlass des Verstorbenen, mithin auch die Bewirtschaftung der Stätte gebührt. Dergestalt dass er wieder darauf heiraten, und vom Anerben auf keine Weise, unter dem Vorwand seines reifen Alters, verdrängt werden kann. Den Stiefeltern gebühren aber nur die Mahljahre. Falsche theoretische Sätze haben sich überall mit eingeschwärzt. So wird (Kapitel 10, §. 33.), wenn bei Eingehung der zweiten Ehe der Gutsherr den Brautschatz nicht bestimmt

hat (welches die Stelle der Schichtung vertritt), die Gütergemeinschaft mit dem abermals heiratenden Vater oder Mutter fortgesetzt.

4.) Der Weinkauf wird nach wie vor gedungen. Eventuell wird aber ein voller Jahresertrag der Stätte als Norm vorgeschrieben, und bei kleinen Leuten (die kein Colonat haben) wird derselbe auf 5 Taler festgesetzt (Kapitel 7). Sehr auffallend ist es im Kapitel 3, §. 2, zu lesen: «Ausser den Verpflichtungen, wozu die Besitzer eigenbehörige Stätten für ihre Person verbunden sind, haben dieselben noch in den hiesigen Landen das eigene an sich, dass fremde Personen, die durch Heirat auf die Stätte kommen, solche beweinkaufen müssen, und vorher für sich und ihre Kinder keine Erbfolgerechte auf der Stätte erlangen, und keine Eigenbehörige des Gutsherrn werden.» War denn die Erlegung des Gewinngeldes ein solches Kuriosum für die Verfasser des Entwurfs?

5.) Alle Abgaben, Gefälle und Dienste bleiben unverändert eine Last der Bauerngüter. Die Erfahrung musste aber doch gelehrt haben, dass manche zu hoch beschwert seien, denn der Fall der Unmöglichkeit wird in das Gesetz (Kapitel 6) mit aufgenommen, und der Beweis unter grossen Förmlichkeiten zugelassen. Doch nur in dem einzigen Fall, wenn der Vorfahr des gegenwärtigen Gutsherrn die Lasten erhöht hat, und nun durch diese Erhöhung die Unmöglichkeit sich zu Tage legt, und der Eigenbehörige mit seiner Familie auf der Stätte fortkommen kann. – Es spricht sich hierdurch ebenso die traditionelle Überzeugung aus, dass die alten und ursprünglichen Abgaben nie den Bauer über die Gebühr belasteten, als auch die traurige Erfahrung, dass die Gutsherrn von Zeit zu Zeit dem Gesetz, dem Herkommen und er Billigkeit zuwider, die Abgaben erhöht, und dem Bauer mehr aufgelegt hatten, als er tragen konnte.

6.) Die Härten des 9. Kapitels sind Alle weislich beibehalten. Nicht einmal den Bedemund haben die Gutsherrn fahren lassen. Sie behalten das zu den neueren gerichtlichen Einrichtungen gar nicht mehr passende Recht der Privat-Pfändung. Kein Gläubiger erhält eine Exekution, wenn noch landesherrliche oder gutsherrliche Gefälle zurückstehen (Kapitel 13) Nur die Privat-Züchtigung der Eigenbehörigen wird auf 24stündiges Gefängnis fixiert und moderiert. Die Prügel sind somit stillschweigend gestrichen.

7.) Am auffallendsten ist es aber, dass das 8. Kapitel die ganze Strenge und Barbarei des Sterbfalls unverändert beibehalten und befestigt, ja den Druck noch erhöht hat. Teils durch die aufgenommenen falschen theoretischen Sätze, teils durch sein zergliedertes Detail, welches ängstlich die Rechte der Gutsherrn sicher stellt, und sie dadurch noch gefährlicher und härter macht. Im §. 1. heisst es: «Da die Person des Eigenbehörigen in dem Eigentum seines Herrn steht, so folgt dass dieser, wenn der Eigenbehörige ohne Hinterlassung eines Mannes oder Frau, oder eheliche Kinder stirbt, den ganzen Nachlass, wenn aber ein Ehegatte oder eheliche Kinder hinterlassen sind, die Hälfte des von dem Eigenbehörigen nachgelassenen Vermögens bekommen müsse. Weil im letzteren Falle wegen der Gemeinschaft der Güter dem nach gebliebenen Ehegatten oder Kindern die andere Hälfte gebührt, und der Gutsherr erst nach des überlebenden Ehegatten oder der Kinder Tode von der anderen Hälfte den Sterbfall zieht, diesen Nachlass bekommt der Gutsherr nicht als Erbe, sondern vermöge seiner persönlichen Eigentumsrechte. Mithin ist er auch nicht verbunden, die Schulden des Verstorbenen zu bezahlen. §. 2. Zu dem Nachlass eines Eigenbehörigen, der so beerbteilt wird, gehören alle auf der Stätte oder in seinem Hause befindliche bewegliche Sachen, der ganze Viehstand, alle ein geerntete, oder noch auf dem Lande befindliche Korn- und Gartenfrüchte, ausstehende Forderungen und alle erworbene Sachen und Rechte.»

Da haben wir die ganze Barbareides 17. Jahrhunderts!! Ein Prinzip, das alle Stimmen verdammt hatten, das selbst alle Gutsherrn für unausführbar hielten, wird hier wieder aufgefrischt, und welche Inkonsequenz! Der Eigenbehörige wird beerbteilt, und doch gehört ihm nichts. Wie folgt aus dem Leibeigentum, dass dem Gutsherrn die Hälfte, und dem Ehegatten und Kinder die andere Hälfte gehört? Der Gutsherr drängt sich in die Gütergemeinschaft, die er sich nach damaligen Ansichten als eine Sozietät dachte, und doch teilt er, wie der Löwe in der Fabel, nimmt das Vermögen, und lässt den übrigen die Schulden. Denn wo gab es ein Colonat ohne Schulden? Das Gesetz vernichtet sein eigenes Prinzip wieder, indem es §. 7. verordnet, dass wenn der Gutsherr von einzelnen Eigenbehörigen, die keine Stätte haben, den ganzen Nachlass zieht, er auch alle Schulden bezahlen muss.-- Nach §. 14. steht es jedem Gutsherrn frei, den Sterbfall zu ziehen, und daher den wirklichen Nachlass ganz oder zur Hälfte, je nachdem ein Ehegatte oder Kinder hinterlassen sind, oder nicht, zu sich zu nehmen, oder sich dafür eine Geldsumme von dem Überlebenden ausdingen zu lassen. Das heisst eben soviel, als der Gutsherr darf den Colon zwar nicht weggagen, aber er darf ihn in einer Reihe von Jahren ausziehen, und an den Bettelstab bringen. Denn Niemand zweifelte daran, dass bei der Naturalbeziehung des Sterbfall jeder Bauer zu Grunde gehen müsste. Leicht kann man sich das Exempel selber vorrechnen, dass wenn von einem Colonat mehrmals der Sterbfall bezahlt werden muss, der Anerbe vielleicht schon zum Bettler geerbteilt wird. Dass dieses in der Wirklichkeit nicht geschah, rechtfertigt so wenig die Härte des

Gesetzes, als das barbarische Beharren der Gutsherrn bei einer solchen despotischen Gewalt. – Mit Betrübnis liest man auch noch im §. 14., dass der Gutsherr einem Dritten die Sterbfallziehung für eine Summe Geldes überlassen kann. Hielten die Redaktoren es denn nicht für möglich, dass ein leichtsinniger Gutsherr, um selbst dem Flehen und Bitten zu entgehen, das Wohl und Wehe des Bauern einem hartherzigen Schylock verschachern konnte?

8.) Neu erworbene Grundstücke accessiren (*welche zunehmen*) fortwährend der Stätte. Doch soll der überlebende Ehegatte als Miterwerber lebenslang den Niessbrauch auch von der dem Eigentumsherrn zukommenden Hälfte haben. Wenn der Eigenbehörige aber eine ganze freie Stätte erwirbt, so soll sie frei bleiben, um die Erweiterung der Leibeigenschaft zu hindern. Auch sollen erledigte Bauerngüter nicht eingezogen, und mit dem Hauptgut vereinigt werden. Aber was hatten die Redaktoren wieder im Sinn, wenn sie die erworbene und frei bleibende Stätte durch Sachverständige wollen taxieren, und die Hälfte des Wertes dem Gutsherrn als Sterbfall bezahlen lassen? War hierbei der Erwerb und Besitz einer freien Stätte denkbar, da bei zweiten Sterbfall schon der Gutsherr das Ganze wegnehmen konnte?

9.) In allen Familieneinrichtungen und Privatrecht-Verhältnissen befestigte dieser Entwurf die schönödesten Fesseln, und die unablässige, das Familienglück erdrückende Kontrolle des Gutsherrn. Der Entwurf selbst gibt den Fingerzeig, wie solche Gewalt leicht zur despotischen Willkür führt. Denn aus der gutsherrlichen Einwilligung zur Heirat erwächst Kapitel 11, §. 25, die Gewalt, diese Einwilligung zu versagen, wenn das Gut auf zwei Augen steht, und der Wiederheiratende nicht 60 oder resp. 50 Jahre alt ist, oder auf die Vererbung verzichten will. Das Gut konnte nach dem Vorhergehenden nicht eingezogen, sondern musste wieder an einen Colon verliehen werden. Was war also der Zweck anders, als schönöde Habsucht, einen ungemessenen Weinkauf und höhere Abgaben zu erzwingen? Die Einmischung des Gutsherrn in die Wahl des Anerben, Bestimmung der Brautschätze und Hofgewehr, Härte gegen die Leibzüchter: alles ist beim Alten geblieben. Sogar ist im Widerspruch mit aller Gesetzgebung, mit der gerichtlichen Verfassung und dem Wohl der Untertanen, die unbegreifliche Bestimmung beibehalten worden, dass der Eigentumsherr der Vormund der minderjährigen Kinder aller verstorbenen Eigenbehörigen sei, und mithin denselben kein besonderer Vormund gesetzt zu werden brauche.

10.) Die Lehre von der Abäusserung (Entsetzung) hat eine grosse Reform erlitten, und man erkennt in diesem Kapitel die bessernde Hand der Juristen. Es ist vernünftig, dass alle die Masse von Entsetzungsursachen, durch die man die Sache gut machen wollte, sie aber gerade verdarb, abgeschnitten werden, und dass man sie dahin konzentriert, dass der Colon ein übler Wirtschaftler ist. Als Kennzeichen wird nun angenommen, wenn er seine Meierpflichten nicht erfüllt, d.h. Abgaben und Schulden anschwellen lässt, insbesondere auch, wenn er die Gehölze ruiniert. In diesem Falle tritt förmliche Abäusserung ein. In jenem aber kann der Gutsherr, oder auch mit dessen Bewilligung, einer der Gläubiger, auf den öffentlichen Verkauf der Stätte, unter Beibehaltung deren Beschaffenheit, antragen. Absetzung und Subhastation werden also hier völlig durcheinander gemengt.

## II. Die Meierstättischen Untertanen.

Man hatte es sich einmal in den Kopf gesetzt, dass alle Bauern früher leibeigen gewesen seien, und die Freien bloss vor und nach ihre grösseren Rechte durch Freilassung erhalten hätten. Nach der Theorie der Redaktoren unseres Entwurfs, wird daher eine Stätte, deren Besitzer für seine Person und sein Geblüt freigelassen ist, eine meierstättische oder leibfreie Stätte genannt. Es fallen mithin bloss diejenigen Verpflichtungen weg, die aus dem persönlichen Eigentum (der Leibeigenschaft) folgen, nicht aber diejenigen, welche für den Besitz der Stätte entrichtet werden. Die Meier könnten über das Erworbene nach Willkür, und auch über bewegliche Gegenstände durch einen letzten Willen verordnen. Da aber ihre Stätten ebenso, wie bei den Eigenbehörigen, dem Eigentum unterworfen sind, so müssen sie, in Beziehung auf dieselben, alle Pflichten eigenbehöriger Untertanen erfüllen. Sie müssen die Stätte beweinkaufen, dürfen nicht ohne gutsherrlichen Konsens auf dieselben heiraten, Brautschätze ausloben, die Beschaffenheit der Stätte ändern, den Grund und Boden verpfänden oder veräussern. Auch führt die Succession ebenso, wie bei eigenbehörigen Stätten. Sie haben daher alle die Pflichten und Obliegenheiten auf sich, die das Gesetz für die Eigenbehörigen vorschreibt. Und werden, wenn sie sie versäumen, auch ebenso mit der Absetzung bestraft. Sie werden also, wie man zu sagen pflegt, mit den Leibeigenen über einen Kamm geschoren, und die Redaktoren kamen mit dieser Theorie sehr gut, die Bauern aber gar schlecht von der Sache ab.

## III. Herrenfreie Stätten.

Der Entwurf handelt sie im Kapitel von den Meierstätten ab, und erwähnt, dass mancherlei Zweifel über ihre Behandlung, die wir schon oben kennen gelernt haben, entstanden seien. Er verordnet daher: «Dass, da keine contribuablen, obgleich Herrenfreie Stätten im geringsten ohne Einwilligung der Kriegs-

und Domänen-Kammer zersplittert werden dürfe. Vielmehr eine solche so in gutem Stande bleiben müsse, dass der Besitzer darauf fertig werden könne, die Schichtungen der Kinder, wie bei freien Bürgern nicht Statt fänden, da auch die Brautschatzsumme nach Willkür nicht bestimmt werden dürfe, sondern wie bei Eigenbehörigen durch eine gerichtliche Taxe ausgemittelt werden müsse. Dass daher auch beim Absterben der Eltern, und deren anderweitigen Verheirathungen die Erbportionen der Kinder, ebenso wie bei eigenbehörigen Stätten von Brautschätzen verordnet sei, zu regulieren, und eben diese Grundsätze anzuwenden seien. Übrigens stehe es den Eltern auf dergleichen herrenfreie Stätten frei, eines von den Kindern nach Willkür zum Anerben zu bestimmen. Wenn solches aber nicht geschehen sei, so solle jedesmal dem ältesten Sohn, und wenn keine Söhne vorhanden, der ältesten Tochter das Anerbrecht zustehen. Auch den Kindern der ersten Ehe vor den Kindern der folgenden Ehen der Vorzug gebühren. – Man fühlte, dass der Bauernstand ohne geschlossene und unteilbare Höfe nicht bestehen könne. Es war aber hart, gerade die Eigentumsordnung zum Typus des Bauernrechts zu machen.

#### IV. Zinspflichtige Bauern.

«Es gibt in den hiesigen Provinzen auch einige Bauern und Untertanen, die von ihrer Stätte oder Grundstücken ausser anderen Abgaben einen gewissen Kornzins an den Zinsherrn geben mussten. Dergleichen Untertanen dürfen die Zinsäcker, auf welchen der Zins nach einem richtigen Zinsregister ruht, nicht ohne Einwilligung des Zinsherrn, in Gemässheit der Verordnung vom Jahr 1711, veräußern oder verpfänden. Sie müssen auch, in Gemässheit der Verordnung vom 6. Mai 1783 das Zinskorn in gutem reinen Getreide, wie es von einem ordentlichen Landwirt auf den Zinsäckern gebaut werden kann, liefern. Widrigenfalls solches mit der Schwingwanne gereinigt, und der marktgängige Preis des fehlenden von ihnen durch den Weg der Exekution eingefordert werden soll».

#### V. Vom Hagen- und Hausgenossen-Recht.

«Da in der Grafschaft Ravensberg einige Bauern vorhanden sind, welche an sich eigenbehöriger Beschaffenheit sind, aber nach einem schriftlich verfassten Herkommen gewisse besondere Gerechtsame, unter sich sowohl, als im Verhältnis gegen den Gutsherrn haben, so lassen wir es bei der besonderen Verfassung bewenden».

